

Hygienekonzept für Chöre und Ensembles in der Erzdiözese Freiburg

1. Was ist vor der Aufnahme der Proben zu klären:

Name des Chores	
Raum	
Raumhöhe	
verfügbare Fläche	
Möglichkeit zum Händewaschen (Flüssigseife, Papierhandtücher)	
alternativ: Möglichkeit zur Handdesinfektion	
Lüftungsmöglichkeit und Lüftungsintervalle	
Name der/des Hygieneverantwortlichen	

2. Allgemeine Grundsätze

Es liegt ein Hygienekonzept vor.

Die örtliche Gemeindeverordnung und Vorgaben der Gemeindeverwaltung sowie der örtlichen Polizei/des Ordnungsamtes werden eingehalten.

Die Vorgaben der jeweils aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg werden beachtet (siehe unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>). In diesem Zusammenhang wird auf die zusammenfassende **Matrix** im Muster-Hygienekonzept COVID-19 für Musikvereine, Chöre & Posaunenchor in Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung (siehe derzeit unter <https://www.s-chorverband.de/2020/03/informationen-zum-corona-virus/>) verwiesen.

3. Voraussetzungen:

1. Die Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung und Kontrolle
2. Jedes Vereinsmitglied entscheidet eigenverantwortlich über eine Teilnahme an Proben und Konzerten. Niemand wird zur Teilnahme verpflichtet bzw. überredet.
3. Nur symptomfreie Personen dürfen an Probe/Unterricht/Veranstaltung teilnehmen. Wer Symptome akuter Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit bei sich selbst oder einer/m Haushaltsangehörigen/einer engen Kontaktperson feststellt, bleibt zu Hause und kann nicht teilnehmen. Ausgeschlossen sind auch Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen.
4. Es erhält nur Zugang zu den Proben, wer die jeweiligen Zugangsbedingungen (3G, 2G, 2G+) der geltenden Pandemiestufe erfüllt.
5. Es ist mindestens ein(e) Hygieneverantwortliche(r) zu bestimmen, die/der auf die korrekte Durchführung vor, während und nach der Probe achtet.
6. Alle Teilnehmenden sind über das Hygienekonzept zu informieren. Alle Musizierenden, Instrumentallehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler erhalten dieses Hygienekonzept schriftlich in

digitaler oder gedruckter Form. Bei Kindern und Jugendlichen erhalten dieses Konzept zusätzlich die Erziehungsberechtigten.

7. Jedes aktive Chor-/Ensemblemitglied ist verpflichtet, sich an das Hygienekonzept zu halten.

8. Um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, werden Anwesenheitslisten geführt. Die LUCA-App sowie digitale Angebote können dabei sinnvoll unterstützen. Es ist eine Person zu benennen, die die Anwesenheitsliste führt. Es werden Name, Adresse und Telefonnummer der Anwesenden sowie Termin und Uhrzeiten der Probe / Veranstaltung aufgeführt. In festen Chor-/Ensemblegruppen kann auf die Eintragung von Adresse bzw. Telefonnummer verzichtet werden, wenn diese Daten jederzeit verfügbar sind und deren unverzügliche Übermittlung im Falle der Kontaktnachverfolgung sichergestellt ist.

9. Nach aktueller Verordnungslage ist bei Proben/Veranstaltungen/Unterricht ein Testkonzept erforderlich (siehe unten Anlage 1). Ausgenommen sind Veranstaltungen im Freien mit weniger als 5.000 Besucher/innen, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zuverlässig eingehalten werden kann (siehe Matrix).

10. Das Hygienekonzept muss der kommunalen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

4. Probe / Veranstaltung

Wege:

Eine geregelte Wegführung der Teilnehmenden an Proben/Unterricht/Veranstaltungen ist sicherzustellen. Nur wenn es sinnvoll erscheint, sollten Ein- und Ausgang als Einbahnstraße ausgezeichnet werden.

Abstandsregeln:

Es wird generell empfohlen einen körperlichen Abstand von mindestens 1,5 Meter einzuhalten. Die Plätze für die Musizierenden sollten so angeordnet werden, dass ein **Abstand von 1,5 bis 2 Meter** (von Stuhlmitte zu Stuhlmitte - Empfehlung der BMCO) zu anderen Personen eingehalten werden kann. Eine Aufstellung im Schachbrettmuster kann sinnvoll sein. **Der Dirigent/die Dirigentin** sollte in der Probe/beim Konzert mindestens **2 Meter Abstand** zu den direkt gegenüber positionierten Musiker/innen einhalten.

Die Einhaltung des empfohlenen Abstands ist bei Proben und Konzerten nicht immer möglich. Umso wichtiger ist es, dass die Zugangskontrolle (siehe 3.3. und 3.4), das Testkonzept sowie das Lüftungskonzept konsequent umgesetzt werden. Sollten die empfohlenen **Abstände aufgrund der logistischen Probesituation nicht umgesetzt werden** können, um einen regelmäßigen Probetrieb aufrecht zu erhalten, ist es ratsam, dies mit dem zuständigen **Ordnungsamt** abzustimmen in Bezug auf örtliche Gegebenheiten wie z. B. die Impfquote, Altersstruktur oder Schutzwände.

Hygiene:

Die allgemein gültigen AHA+L-Regeln sind einzuhalten. Die Hände sollten direkt vor oder nach Betreten des Probenraumes/Gebäudes gewaschen oder desinfiziert werden.

Umgang mit Kondensat bei Bläsern

Jede/r Musizierende muss sein Kondenswasser aus dem Blasinstrument auffangen und sicher entsorgen. Das kann z.B. durch eigene Handtücher und eigene geeignete Gefäße oder durch Einwegtücher und geeigneten Einweg-Gefäßen erfolgen. Gegebenenfalls sind die Einwegtücher

rechtzeitig auszutauschen. Die Entsorgung der Einwegtücher soll idealerweise durch die Musizierenden geschehen. Diese Maßnahme ist im Freien nicht notwendig.

Gemeinsam genutzte Gegenstände

Gemeinsam genutzte Gegenstände sollten vor dem Austausch gereinigt/desinfiziert werden. Beim Verteilen der Noten sind die Hände vorab zu desinfizieren.

Die Klaviatur des Probeninstrumentes ist, wenn ein Nutzerwechsel innerhalb von 48 Std. stattfindet, materialverträglich entsprechend zu reinigen.

Sanitäre Anlagen

Vorhandene sanitäre Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt und sind mit ausreichend Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtüchern ausgestattet.

Masken

Beim Betreten des Raumes/des Geländes und außerhalb des Spielbetriebes (Pausen) ist eine medizinische Maske (OP- oder FFP2-Maske) zu tragen. Es besteht keine Maskenpflicht beim Zusammentreffen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann.

Nach § 3 Absatz 2 Nr. 6 der Corona-Verordnung kann es auch im Bereich der Breitenkultur Ausnahmen für bestimmte Instrumente und Vortragsarten (Blasinstrumente, Gesang) geben, wenn dies im Einzelfall unzumutbar oder gar nicht möglich ist. Hierbei ist in der aktuell geltenden Alarmstufe ein strenger Maßstab anzulegen. Für das Singen im Amateurbereich in Chorproben bedeutet dies beispielsweise, dass das Tragen einer medizinischen Maske in der Alarmstufe im Regelfall auch während des Singens erforderlich ist.

Lüftungskonzept:

Beim Musizieren in geschlossenen Räumen ist regelmäßig (im 15-Minuten-Takt oder noch besser nach Grenzwerterreicherung der CO₂-Messgeräte) intensiv zu lüften, um Clusterinfektionen zu vermeiden. Um eine verlässliche Einschätzung zu erhalten, wird der Einsatz von **CO₂-Messgeräten** zur Kontrolle der **Raumluftqualität** empfohlen. Entsprechend der Grundlagen www.bundesmusikverband.de/grundlagen (Kapitel 10) und dem Schutzkonzept www.bundesmusikverband.de/schutzmassnahmen sollte die Probe bei einem **Grenzwert von 800 ppm** unterbrochen und gelüftet werden. Die **Lüftungspause** sollte so lange dauern bis wieder eine CO₂-Konzentration zwischen **400 und 500 ppm** erreicht ist. Bei Räumen mit **Lüftungs- oder Klimaanlage** (RLT-Anlagen) sind die herstellereigenen Vorgaben zu beachten. Hierzu sollte der Haustechniker kontaktiert werden. Es ist in jedem Fall ein kontinuierlicher Luftaustausch mit möglichst **hohem Frischluftanteil** zu gewährleisten. In Räumen mit schlechter Lüftungsmöglichkeit können **Luftreiniger ergänzend** zum Lüften eingesetzt werden.

Essen und Trinken:

Es wird davon abgeraten, offene Getränke und/oder Speisen im Rahmen der Proben und Pausengestaltung anzubieten. Ausgabe von Getränken in geschlossenen Flaschen ist möglich. Die Bewirtung bei Veranstaltungen kann entsprechend der Verordnung für Gaststätten erfolgen.

Gottesdienste und Konzerte

Sofern Chöre / Ensembles musikalisch im Gottesdienst mitwirken, gilt die Instruktion zur Feier der Liturgie in Zeiten der Corona-Krise. Diese ist unter www.ebfr.de/corona einsehbar. Bei Konzerten ist wie bei Proben die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (siehe unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>) und dieses Hygienekonzept zu beachten.

5. Nach der Probe / Veranstaltung

Kontaktrückverfolgung

Zur Kontaktrückverfolgung müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden bei Probe/Unterricht/Veranstaltung für 4 Wochen aufbewahrt werden und ggf. an das Gesundheitsamt weitergegeben werden.

Lüften und Reinigen

Vor und nach der Probe oder dem Konzert sollte eine Desinfektion aller mit den Händen berührten Türklinken und Lichtschalter durchgeführt werden. Die Türen sind möglichst für den Probetrieb offen zu halten

Anlage 1 Testkonzept

In den jeweiligen Pandemiestufen gelten unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen.

Die Chöre/Ensembles gestalten eine verlässliche Zugangskontrolle zu Probe / Veranstaltung / Unterricht nach Maßgabe der jeweiligen Pandemiestufe, bei der durch eingesetzte Hygienebeauftragte des Chores/Ensembles die Test-/Impf-/Genesenennachweise eingesehen werden.

- Geimpfte und genesene Personen können sich einmalig bei der/dem Hygienebeauftragten registrieren lassen (siehe **Anlage 2** Nachweis für geimpfte und genesene Personen).
- Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Antigen-Selbsttests an sich selbst unter Aufsicht desjenigen durchführen, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss und bescheinigen lassen ([Vorlage Testnachweis BW](#)).
- Schüler/innen gelten während der Schulzeit als getestet (Glaubhaftmachung durch den Schülerschein oder ein anderes geeignetes Dokument).
- Asymptomatische Kinder bis einschließlich fünf Jahre (oder noch nicht eingeschult) gelten als getestet.

Anlage 2 Nachweis für geimpfte und genesene Personen

Nachweis für geimpfte und genesene Personen

Name: _____

Im Sinne § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV vom 8. Mai 2021) gelte ich als

geimpfte Person.

Ich habe eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (je nach Impfstoff ein oder zwei Einzelimpfungen) erhalten und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung am _____ sind mindestens 14 Tage vergangen. Einen Impfnachweis (Impfpass oder Impfbescheinigung) habe ich einer/m Vereinshygienebeauftragten vorgezeigt.

ODER

Ich habe nachweislich eine SARS-CoV-2-Infektion überstanden und habe zusätzlich eine Impfstoffdosis am _____ erhalten. Die Nachweise (Impfpass oder Impfbescheinigung und positives PCR-Testergebnis) habe ich der/dem Hygienebeauftragten unseres Chores/Ensembles vorgezeigt

genesene Person.

Ich habe nachweislich eine SARS-CoV-2-Infektion überstanden. Das positive PCR-Testergebnis liegt mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurück. Die 6 Monate und damit mein Status als genesene Person enden am _____
Einen Genesenennachweis (PCR-Befund oder ärztliches Attest: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-nachweise-fuer-geimpfte-und-genesene-personen/>) habe ich der/dem Hygienebeauftragten unseres Chores/Ensembles vorgezeigt.

Hiermit bestätige ich, dass ich im Sinne des § 2 SchAusnahmV als geimpfte bzw. genesene Person gelte und die entsprechenden Nachweise der/dem Hygienebeauftragten unseres Chores/Ensembles vorgezeigt habe.

Ort, Datum

Unterschrift geimpfte/genesene Person, ggf.
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Bestätigung durch den Chor / das Ensemble:
(nur durch die/den zuständige(n) Hygienebeauftragten des Chores/Ensembles auszufüllen)

Die entsprechenden Nachweise wurden mir vorgelegt.

Ort, Datum

Unterschrift Hygienebeauftragte/r